

An unsere Mitgliedsverbände

RUNDSCHREIBEN 51/2019

**Rechengrößen der Sozialversicherung, Sachbezugswerte und
Insolvenzgeldumlage – Werte für das Jahr 2020**

10.12.2019

Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die Beitragssätze und Rechengrößen in der Sozialversicherung, die Sachbezugswerte sowie den Umlagesatz für das Insolvenzgeld für das Jahr 2020. Der Bundesrat hat am 29.11.2019 die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2020 und am 08.11.2019 die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) beschlossen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die für das Jahr 2020 gültigen Beitragssätze und Rechengrößen der Sozialversicherung, die Sachbezugswerte sowie den Umlagesatz für das Insolvenzgeld.

1. Beitragssätze in der Sozialversicherung 2020

Die Beitragssätze in der Sozialversicherung für das Jahr 2020 stehen fest. Hierbei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung durch Verordnung ab dem 01.01.2020 auf 2,4 % festgelegt wurde. Die entsprechende Verordnung wurde am 05.12.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und wird am 01.01.2020 in Kraft treten (BGBl. I S. 1998). Für das Jahr 2020 gelten daher folgende Beitragssätze:

Krankenversicherung	
• Allgemeiner Beitragssatz	14,6 %
• Ermäßigter Beitragssatz	14,0 %
• Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	1,1 %
Pflegeversicherung	3,05 %
• Zuschlag für Kinderlose	0,25 %
Arbeitslosenversicherung	2,4 %
Allgemeine Rentenversicherung	18,6 %
Knappschaftliche Rentenversicherung	24,7 %

2. Rechengrößen in der Sozialversicherung 2020

Der Bundesrat hat am 29.11.2019 der „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2020“ zugestimmt. Sie kann nun im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden und wird dann zum 01.01.2020 in Kraft treten. Aus dieser Verordnung ergeben sich die nachfolgenden Rechengrößen für das kommende Jahr.

- **Beitragsbemessungsgrenzen 2020**

West

	2020 jährlich	2020 monatlich	2019 jährlich	2019 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	82.800	6.900	80.400 €	6.700 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	101.400	8.450	98.400 €	8.200 €
Kranken- und Pflegeversicherung	56.250 €	4.687,50 €	54.450 €	4.537,50 €

Ost

	2020 jährlich	2020 monatlich	2019 jährlich	2019 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	77.400	6.450	73.800 €	6.150 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	94.800	7.900	91.200 €	7.600 €
Kranken- und Pflegeversicherung	56.250€	4.687,50 €	54.450 €	4.537,50 €

- **Bezugsgrößen 2020**

West

	2020 jährlich	2020 monatlich	2019 jährlich	2019 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	38.220	3.185	37.380 €	3.115 €
Kranken- und Pflegeversicherung	38.220	3.185	37.380 €	3.115 €

Ost

	2020 jährlich	2020 monatlich	2019 jährlich	2019 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	36.120	3.010	34.440 €	2.870 €
Kranken- und Pflegeversicherung	38.220	3.185	37.380 €	3.115 €

- **Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung 2020**

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2020 beträgt 62.550 € (2019: 60.750 €).

Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2020 beträgt 56.250 € (2019: 54.450 €).

3. Sachbezugswerte für 2020

Die Zustimmung zur „Elfte[n] Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)“ hatte der Bundesrat bereits am 8.11.2019 erteilt, sie wurde am 05.12.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I S. 2016 ff.) und wird zum 01.01.2020 in Kraft treten. Folgende Sachbezugswerte sind für das kommende Jahr relevant:

	2020	2019
Verpflegung (monatlich)	258,00 €	251,00 €
• Frühstück	54,00 €	53,00 €
• Mittagessen	102,00 €	99,00 €
• Abendessen	102,00 €	99,00 €
Unterkunft (monatlich)	235,00 €	231,00 €

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Der amtliche Sachbezugswert beträgt ab dem Kalenderjahr 2020 für ein Frühstück 1,80 € und für ein Mittag- oder Abendessen je 3,40 €.

4. Insolvenzgeldumlage 2020

Die „Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2020“ wurde am 09.10.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I S. 1413) und wird zum 01.01.2020 in Kraft treten. In der Verordnung wird der Umlagesatz für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2020 unverändert auf 0,06 % festgelegt.

5. Abgabesatz für die Künstlersozialversicherung 2020

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2020 wurde am 05.09.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I S. 1354). Der Abgabesatz für die Künstlersozialversicherung wird im Jahr 2020 bei 4,2 % liegen.

Als elektronischen **Anhang** zu diesem Rundschreiben, den Sie im passwortgeschützten Mitgliederbereich abrufen können, stellen wir Ihnen noch eine tabellarische Übersicht der BDA über die vorge-nannten Werte für das Jahr 2020 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ursula Strauss



Sara Schöttler